

Geldwäsche

Kontrollen zum Geldwäschegesetz sind zukünftig vermehrt zu erwarten

Bereits im vergangenen Jahr gab es durch die in Baden-Württemberg für die Geldwäsche zuständigen Regierungspräsidien verstärkte Prüfungen in Autohäusern. In „Vor-Ort-Kontrollen“ wurde dort überprüft, ob die Kfz-Unternehmen die ihnen nach dem Geldwäschegesetz auferlegten Pflichten ordnungsgemäß erfüllt haben. Ende des Jahres 2011 ist das Thema Geldwäschebekämpfung zudem nochmals durch die Verabschiedung des „Geldwäschepreventionsgesetzes“ in den Focus gerückt.

Aus diesem Grund hat Ende April 2012 eine Tagung der bundesweit für die Geldwäschebekämpfung zuständigen Aufsichtsbehörden stattgefunden, auf der die Geldwäscheprevention im Nichtfinanzbereich – insbesondere im Kfz-Handel – thematisiert wurde. Der Tagung, an welcher auch ein ZDK-Vertreter teilnahm, war insgesamt als Fazit zu entnehmen, dass die Aufsichtsbehörden nach eigenem Bekunden die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz im Güterhandel bisher nicht mit der gebotenen Häufigkeit und Genauigkeit überprüft haben. Dies sollte in näherer Zukunft – wohl auch aufgrund entsprechender Weisungen aus dem Bundesfinanzministerium – geändert werden. Insbesondere im Kfz-Gewerbe werde es demnach mehr „Vor-Ort-Kontrollen“ sowie schriftliche Nachfragen zum Thema Geldwäsche geben.

Im Rahmen der Kontrollen wird die Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz überprüft. Das bedeutet für Kfz-Unternehmen, dass diesen Pflichten – insbesondere die Pflicht zur Aufzeichnung des jeweiligen Vertragspartners – nachgekommen wird. Die von den Autohäusern einzuhaltenden Pflichten werden ausführlich in dem vom ZDK erstellten Merkblatt „Das Geldwäschegesetz im täglichen Umgang“ beschrieben, welches als Anlage beigefügt ist und eine Vorlage zur Aufzeichnung des Vertragspartners nach dem GwG enthält.

In Thüringen hat aktuell das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde gem. Geldwäschegesetz mit der Überprüfung der Kfz-Betriebe in Form schriftlicher Nachfragen begonnen. Wesentlicher Punkt der ersten schriftlichen Anfrage ist zunächst der mitgesendete Auskunftsbogen, welcher unbedingt auszufüllen und zurückzusenden ist.

Neben dem bereits erwähnten ZDK-Merkblatt wird zwecks Hilfestellung zusätzlich auf die Downloads auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes hingewiesen:

http://www.thueringen.de/de/tlvwa/fachabteilungen/wirtschaft_gesundheit/handwerks_gewerberecht_preisueberwachung/geldwaesche/content.html)

Die Überprüfungen der Betriebe sollen gemäß der oben erwähnten Tagung durch die Aufsichtsbehörden derzeit noch sehr wohlwollend erfolgen und es wird in den ersten Prüfungsrunden lediglich auf die Missstände bei der Umsetzung der Pflichten nach dem GwG hingewiesen werden und der Betrieb auf die dann notwendige Einhaltung der Pflichten aufmerksam gemacht – alles ohne ein entsprechendes Bußgeld zu verhängen. Vom Thüringer Landesverwaltungsamt wurde diese Vorgehensweise insoweit bestätigt.

Allerdings ist zu beachten, dass die für die Geldwäschebekämpfung zuständigen Aufsichtsbehörden nach einer Anlaufphase zukünftig ein Fehlverhalten bei den Pflichten nach dem Geldwäschegesetz sanktionieren werden. Das bedeutet, dass eine Verletzung der Identifizierungs- und Meldepflichten nach dem Geldwäschegesetz zukünftig neben Bußgeldzahlungen in bis zu sechsstelliger Höhe auch zur Einziehung des Kaufpreises durch die Aufsichtsbehörden bei Fahrlässigkeit des Kfz-Betriebs führen kann, wenn das Verkaufsgeschäft dem Vertragspartner des Händlers der Geldwäsche gedient hat.

Anlage